

BEBAUUNGSPLAN EIMSBÜTTEL 8

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

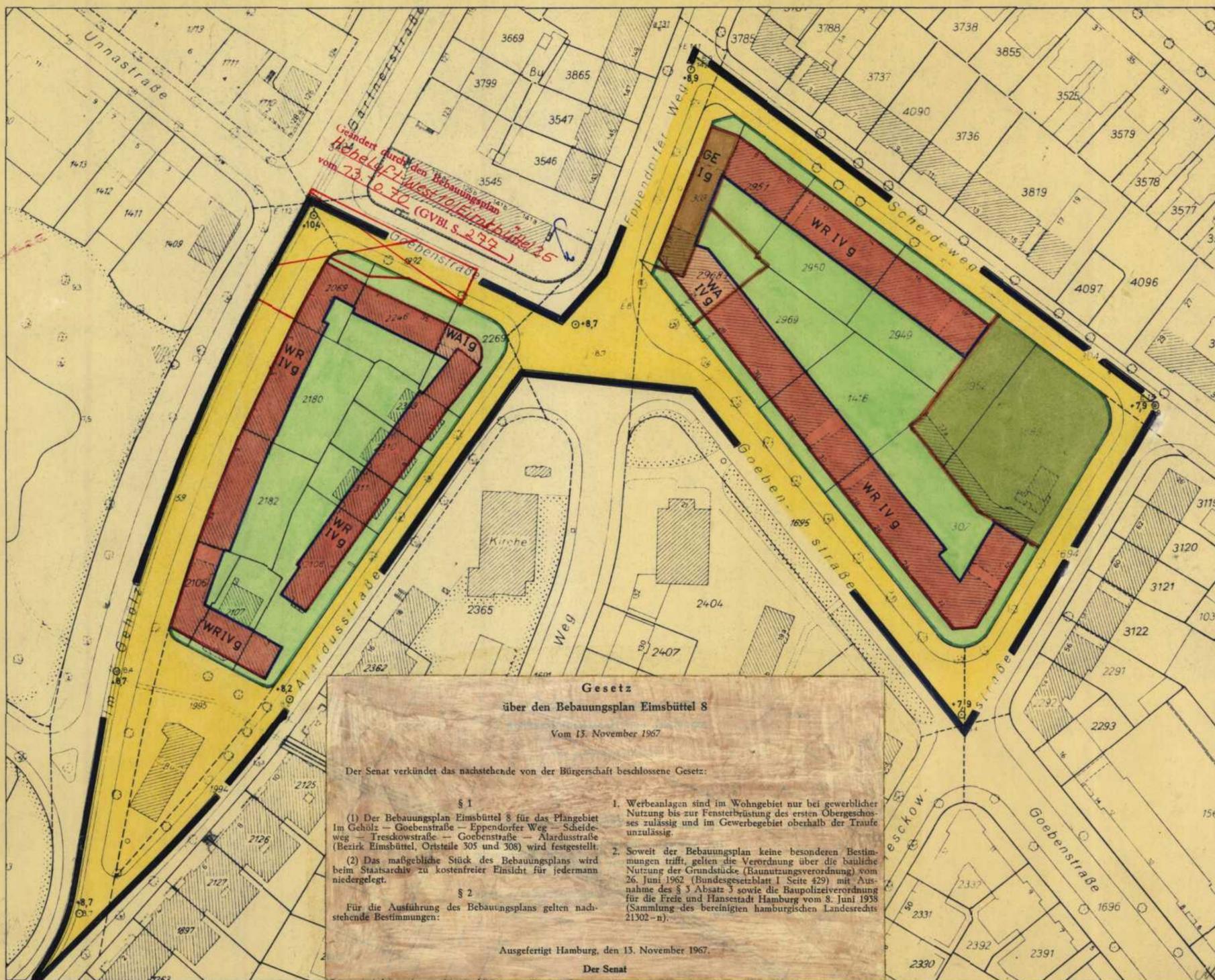
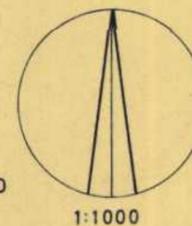
- WR
WOHNBAUFLÄCHEN
REINES WOHNGEBIET
- WA
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE
GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

- g
GESCHLOSSENE BAUWEISE

- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Eimsbüttel 8
Vom 13. November 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 8 für das Plangebiet im Gehölz - Goebenstraße - Eppendorfer Weg - Scheideweg - Tresckowstraße - Goebenstraße - Alardusstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 305 und 308) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 13. November 1967.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN EIMSBÜTTEL 8

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTELORTSTEIL 305+308

HAMBURG, DEN 26. 5. 66
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. IV. SCHÜLER
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 14. NOV. 1967
B. Andholz TA.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 13. Nov. 1967 (GVBl. S. 305)
In Kraft getreten am 22. Nov. 1967

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 56, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv

Nr. 23205

Gesetz über den Bebauungsplan Othmarschen 5

Vom 13. November 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 5 für das Plangebiet Elbchaussee — Schulberg — Elbufer — Westgrenzen der Flurstücke 1317, 1315 und 1313 der Gemarkung Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig. Auf den Flurstücken 1340 und 1341 der Gemarkung Othmarschen sind kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.

2. Bei den Baugrundstücken an der Elbchaussee sind Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge in Vorgärten und Bauwischen unzulässig. Kellergaragen sind nur zulässig soweit zwischen der Straßenlinie und der Rampe eine mindestens 10,0 m lange, ebene Anfahrt möglich ist.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 für die Grundstücke an der Elbchaussee sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei den im Plan rot umrandeten Gebäuden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. November 1967.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Eimsbüttel 8

Vom 13. November 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 8 für das Plangebiet Im Gehölz — Goebenstraße — Eppendorfer Weg — Scheideweg — Tresckowstraße — Goebenstraße — Alardusstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 305 und 308) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 13. November 1967.

Der Senat